

Ihre Ansprechpartnerin:



Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz  
Steuerberaterin  
Zertifizierte Testaments-  
vollstreckerin

Tel. 0201 81 09 50  
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 16.09.2020

## AKTUELLES

### **BFH-Entscheid zu Aufwendungen für ein Erststudium**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**nach langem Hin und Her ist nunmehr entschieden:**

**Aufwendungen für ein Erststudium sind keine Werbungskosten, hingegen sind Aufwendungen für ein Master-Studium beruflich veranlasst und damit als vorweggenommene Werbungskosten zu berücksichtigen.**

#### **Erststudium**

Der Bundesfinanzhof in München hat mit seinem am 23.7.2020 veröffentlichten Urteil nun letztinstanzlich und unmissverständlich entschieden, dass Aufwendungen für ein Erststudium, das eine Erstausbildung vermittelt, ab dem Veranlagungszeitraum 2004 nicht (mehr) als Werbungskosten abziehbar sind, wenn das Studium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet (Fn 1).

Die Einzelheiten: Anfang des Jahres stellte das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe fest, dass Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, nicht als Werbungskosten abgesetzt werden können und dies nicht gegen das Grundgesetz verstößt (Fn 2).

Dem ist der Bundesfinanzhof in München jetzt gefolgt. Sachverhalt: Eine Studentin hatte Aufwendungen für ihr Erststudium als Werbungskosten geltend gemacht. Da sie in den Streitjahren keine bzw. nur geringfügige Einkünfte erzielte, wollte sie die dadurch entstehenden Verluste mit künftigen, nach dem Studium erzielten Einkünften verrechnen. Der Bundesfinanzhof in München wollte der Klage der Studentin stattgeben, sah sich daran aber aufgrund des § 9 Einkommensteuergesetzes (Fn 3) gehindert, der mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2004 in das Einkommensteuergesetz aufgenommen worden ist. Danach sind die Aufwendungen für eine Erstausbildung nicht als Werbungskosten abziehbar. Deren Abzug kommt nur als Sonderausgaben (begrenzt auf 4.000 € bzw. ab dem Jahr 2012 auf 6.000 €) in Betracht. Da der Sonderausgabenabzug nicht zu einem vortragsfähigen Verlust führt, wirken sich - wie auch im Fall

der Studentin - die Aufwendungen aufgrund der während der Ausbildung erzielten geringen Einkünfte regelmäßig nicht bzw. nicht in vollem Umfang steuerlich aus. Der BFH hat das zunächst ausgesetzte Verfahren der Studentin wieder aufgenommen und deren Klage abgewiesen (weitere Vertiefung: Fn 4)

Somit steht fest: Aufwendungen für die beruflich Erstausbildung außerhalb eines Dienstverhältnisses sind daher ab dem Veranlagungszeitraum 2004 nicht (mehr) als Werbungskosten abzugsfähig.

### **Master-Studium**

Nach § 9 Einkommensteuergesetz (Fn 5) sind Aufwendungen eines/einer Steuerpflichtigen für seine/ihre Berufsausbildung oder für sein/ihr Studium nur dann Werbungskosten, wenn der/die Steuerpflichtige zuvor bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) abgeschlossen hat oder wenn die Berufsausbildung oder das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Das Finanzgericht hat daher die Kosten eines Master-Studiums zu Recht als Werbungskosten anerkannt, da nach den oben dargelegten Maßstäben mit dem Bestehen des Bachelor-Studiengangs ein Erststudium im Sinne des § 9 Einkommensteuergesetz abgeschlossen ist. Die Aufwendungen für ein Master-Studium sind beruflich veranlasst und damit nach allgemeinen Grundsätzen als vorweggenommene Werbungskosten zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Dipl.-Finw. Bettina M. Rau Franz  
Steuerberaterin  
Zertifizierte Testamentsvollstreckerin

Fn 1) BFH, Urteil v. 12.2.2020 - VI R 17/20 (VI R 64/12; veröffentlicht am 23.7.2020

Fn 2) BVerfG, Beschluss v. 19.11.2019 - 2 BvL 22/14.

Fn 3) § 9 Abs. 6 EStG

Fn 4) Mit Beschlüssen vom 17.7.2014 - VI R 2/12 und VI R 8/12 - sowie vier im Wesentlichen inhaltsgleichen weiteren Beschlüssen vom 17.7.2014 - VI R 61/11, VI R 38/12, VI R 2/13 und VI R 72/13 hat der BFH dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob § 9 Absatz 6 EStG insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar ist, als danach Aufwendungen des Steuerpflichtigen für eine Erstausbildung außerhalb eines Dienstverhältnisses steuerlich nicht zu berücksichtigen sind. Denn das Abzugsverbot verstoße gegen das aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleitete verfassungsrechtliche Gebot der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit und sei auch nicht mit Vereinfachung und Typisierung zu rechtfertigen. Dem ist das BVerfG entgegen getreten. Es hat die generelle Ausnahme von Erstausbildungskosten vom Werbungskostenabzug gemäß § 9 Abs. 6 EStG lediglich am Gleichheitssatz in seiner (deutlich weniger strengen) Eigenschaft als Willkürverbot gemessen (kritisch z.B. Hey, FR 2020, 578) und deshalb auf die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift erkannt (BVerfG vom 19.11.2019 – 2 BvL 22-27/14). Offen ließ das BVerfG hingegen die Frage, ob mit § 9 Abs. 6 EStG eine verfassungswidrige Rückwirkung (auf die VZ 2004-2010) verbunden war, da die Vorlagefrage nicht die Bestimmung des zeitlichen Anwendungsbereichs durch § 52 Abs. 23 Buchst. d EStG umfasste. Dahingehende Bedenken hatte der BFH in seinen Vorlagebeschlüssen nicht geäußert. Denn die Anordnung der rückwirkenden Geltung der Neuregelung der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zur Berücksichtigung von Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung (§ 9 Abs. 6, § 4 Abs. 9, § 52 Abs. 23d Satz 5, § 52 Abs. 12 Satz 11 EStG i.d.F. des BeitrRLUmsG) verstoße nicht gegen die Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes. Daran hat sich ausweislich der Besprechungsentscheidung nichts geändert.

Fn 5) § 9 Abs. 6 EStG i.d.F. des BeitrRLUmsG

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.  
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter  
[www.franz-partner.de](http://www.franz-partner.de)